OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605231/3/FP

Datum:
Linz, 10. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl in Bezug auf das Erkenntnis vom 6. Dezember 2022, GZ: LVwG-605231/2/FP/GJ, betreffend die Beschwerde von G H, vertreten durch x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 1. April 2022, GZ: BHBR/920040010920/20, wegen Übertretung des KFG
den

# B E S C H L U S S

I. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. Dezember 2022, GZ: LVwG-605231/2/FP/GJ wird in Bezug auf sein Rubrum insofern berichtigt, als die dort angeführte Behörde anstatt „Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen“ richtig „Bezirkshauptmannschaft Braunau“ lautet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 2022, GZ: LVwG-605231/2/FP/GJ über die Beschwerde von G H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 1. April 2022, GZ: BHBR/920040010920/20, wegen Übertretung des KFG, erkannt. Der Beschwerde wurde Folge gegeben und der Bescheid aufgehoben.

I.2. Im Rubrum des Erkenntnisses unterlief dem Landesverwaltungsgericht ein Schreibfehler, indem als belangte Behörde anstatt der bescheiderlassenden Bezirkshauptmannschaft Braunau die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufgeführt wurde.

II. Berichtigung

Gemäß § 62 Abs 4 AVG iVm § 17 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Erkenntnissen jederzeit von Amts wegen berichtigen (vgl. VwGH 20. März 2018, Ra 2017/03/0092).

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Gesamtzusammenhangs offenkundig (Geschäftszahl mit Kürzel der BH Braunau, Datum, Zustellverfügung), dass das Gericht den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 1. April 2022, GZ: BHBR/920040010920/20, aufgehoben hat und ihm lediglich ein Schreibfehler unterlaufen ist.

Das Verwaltungsgericht kann das Erkenntnis daher berichtigen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur zur Berichtigung von Erkenntnissen ist einheitlich und mannigfach (z.B. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, 17.12.2014, Ra 2014/03/0040; 31.3.2016, 2013/07/0156; 24.10.2016, Ro 2014/17/0065; 9.11.2016, Ra 2016/10/0098). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl